STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Vorlage Nr.:	**237/2026**
Aktenzeichen:	**IV/66-660-Venloer Straße**

Vorlage zur Beratung/Beschlussfassung

Gremium	TOP	ö. Sitzung	nö. Sitzung	Termin
Ausschuss für Tiefbau und Verkehr		**X**		**24.06.2026**

Betreff

Querungssituation Venloer Straße / Höhe Narzissenweg;
Antrag der Fraktion BVP

Veranlasser/in / Antragsteller/in

Fraktion Bürgerverein Pulheim

Haushalts-/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Vorlage hat haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:					
— bei Einzahlungen bzw. Erträgen		ja	X	nein	
— bei Auszahlungen bzw. Aufwendungen		ja	X	nein	
Die Vorlage hat personalwirtschaftliche Auswirkungen:		ja	X	nein	
Finanzierungsbedarf gesamt: (ggf. inkl. zusätzlicher Personalkosten)					**€**
— im Haushalt des laufenden Jahres					€
— in den Haushalten der folgenden Jahre					€
					€
					€
Die Mittel stehen haushaltswirtschaftlich zur Verfügung:		ja		nein	

Finanzierungsvorschlag (und ggf. weitere Erläuterungen):

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Tiefbau und Verkehr beschließt, den Antrag der Fraktion BVP auf Beauftragung der Verwaltung mit der Prüfung weitergehender verkehrlicher Maßnahmen an der Querungsstelle „Venloer Straße (L183) / Höhe Narzissenweg“ abzulehnen.

Erläuterungen

Die Fraktion BVP beantragt, dass die Verwaltung beauftragt werden möge, gemeinsam mit dem zuständigen Straßenbaulastträger zu prüfen, welche weitergehenden Maßnahmen über die bereits veranlassten Verbesserungen der Beleuchtung und Beschilderung sowie die beantragte Geschwindigkeitsüberwachung hinaus im Bereich der Querungsstelle Narzissenweg umgesetzt werden können.

Angesichts des nahezu gleichen Antragsinhalts der Petition zum „Überweg Venloer Straße / Narzissenweg“ (Vorlage 218/2026) wird auf die dortigen Erläuterungen verwiesen, wonach weitergehende verkehrliche Maßnahmen aus fachlicher und rechtlicher Sicht nicht in Betracht kommen. Der anzuhörende Straßenbaulastträger unterliegt den gleichen rechtlichen Vorgaben und Bewertungskriterien wie die Stadt Pulheim als anordnende Behörde.
Die novellierte Straßenverkehrsordnung gibt im Übrigen entgegen der Darstellung im vorliegenden Antrag keine erweiterten Anordnungsmöglichkeiten von Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sowie Einrichtung von bevorrechtigenden Querungsstellen im außerörtlichen Bereich her.